

Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Botanischen Gartens Höxter

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Botanische Garten Höxter (im Folgenden: BotGa) ist eine dezentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL). Er dient in erster Linie zu Lehr-, Forschungs- und Studienzwecken. Zudem ist er im Rahmen der Öffnungszeiten auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Gegenstand dieser Ordnung sind alle dem Gelände des BotGa zugehörigen Flächen, Bestandteile und Einrichtungen. Dazu zählen

- 1) Grünflächen, Pflanzungen, Beete und Wasserflächen und sowie alle Einrichtungsgegenstände, die der wissenschaftlichen Arbeit dienen,
- 2) Bestandteile der Flächen im Sinne von Nr. 1, wie z.B. alle Wege, Plätze und Pfade
- 3) Einrichtungen der Flächen im Sinne von Nr. 1, wie
  - a) alle Gegenstände die der Verschönerung, dem Schutz der Anlage oder der wissenschaftlichen Arbeit dienen, z.B. Kübel, Beleuchtungseinrichtung, Rankgerüste, Zäune, Schilder, Bewässerungssysteme
  - b) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen, z.B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Toiletten.

§ 3 Verhalten auf dem Gelände

- 1) Besucherinnen und Besucher haben sich rücksichtsvoll und insbesondere so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Eltern haben ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern jederzeit und an jedem Ort auszuüben. Hierbei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Pflanzen- oder Pflanzenteile nicht verzehrt werden dürfen. Es existieren Wasserflächen, auf die die Eltern ihre Kinder besonders hinweisen müssen. Der Zugang für Kinder unter 12 Jahren ist ohne die Begleitung eines Erwachsenen nicht erlaubt.
- 3) Flächen, Bestandteile und Einrichtungen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- 4) Der BotGa ist ausschließlicher Fußgängerbereich. Das Befahren der Wege, Grünflächen und Pfade mit Fahrzeugen aller Art ist außerhalb des ausgewiesenen Parkplatzes nicht gestattet.
- 5) Den Besucherinnen und Besuchern ist insbesondere untersagt

- a) Feuerstellen (inkl. Grillvorrichtungen) zu errichten
- b) Hunde ohne Leine oder Pferde zu führen
- c) Pflanzen oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, zu beschädigen oder zu beschmutzen
- d) Pflanzungen zu betreten (Rasenflächen sind hiervon ausgenommen) oder zu beschädigen
- e) Gewerblich tätig zu werden; insbesondere das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich zu privaten Zwecken erlaubt.

#### § 4 Zeitweilige Benutzungssperre

Grün- und Parkanlagen und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume, insbesondere aufgrund von Lehr-, Forschungs- und Studienzwecken für die Benutzung durch die Öffentlichkeit gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### § 5 Platzverweis und Hausverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung,

- 1) Vorschriften dieser Ordnung oder einer aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- 2) gegen Straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorgaben verstößt

kann für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft des Geländes verwiesen werden.

#### § 6 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen nicht genehmigten Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Wird der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt, so kann der BotGa

- 1) den Vorfall den zuständigen Behörden melden und
- 2) die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes vornehmen und die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegen.

#### § 7 Haftung

- 1) Die Benutzung der Verkehrsflächen ist bei widriger Witterung wie Schneefall, starkem Regen und sobald der allgemeine Wetterdienst von einer Rutschgefahr ausgeht, untersagt, da insbesondere an den Wegekreuzungen Rutschgefahr besteht.
- 2) Für Diebstähle und Beschädigungen von und an mitgebrachten Gegenständen haftet die TH OWL nicht.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Höxter, den 00.00.2022

Gez. Die Leitung des

Name